

Stellungnahme zum Datenschutz bei Endgeräten im TTDSG

Anmerkungen des bne zum BMWi-Referentenwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telemediengesetzes (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)) vom 12.1.2021

Berlin, 22. Januar 2021. Wirksame und angemessene Datenschutzregeln sind wichtig, ihre kluge und ausbalancierte Ausgestaltung bleiben eine stete Herausforderung. Auch Smart-Meter-Gateways, als an der Schnittstelle zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz angeschlossene Einrichtungen zum Aussenenden, Verarbeiten oder Empfangen von Nachrichten (sog. Endeinrichtung) fallen in den Regelungsbereich dieses Gesetzentwurfs. Im Sinne einer problemlosen Anwendung der geplanten Regelungen im Bereich des Messstellenbetriebs und damit verbundenen Dienstleistungen bei der Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom, Gas, Wärme und Wasser, möchte der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) einzelne geringfügige Klarstellungen vorschlagen.

Nach der Debatte um die sinnvolle Überarbeitung der ePrivacy-Verordnung liegt unser Augenmerk insbesondere auf den geplanten Vorschriften zu den Endeinrichtungen und einer nutzerfreundlichen, praktikablen Einwilligung. Zufriedenstellend lässt sich dem Begründungstext entnehmen, dass **Smart-Meter im Rahmen der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Wärme** unter diese Endeinrichtungen fallen, die Speicherung und der Abruf von Informationen nicht durch § 22 TTDSG untersagt werden sollen:

Begründung zu § 22 TTSDSG im Gesetzentwurf:

„Ebenso ist Endnutzer von *Endeinrichtungen*, die als *intelligente Messeinrichtung* (Smartmeter) im Rahmen der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Wärme an ein öffentliches Kommunikationsnetz angeschlossen sind, das Versorgungsunternehmen, das durch § 22 TTSDSG nicht gehindert ist, *darauf Informationen zu speichern oder solche von dort abzurufen*.“

Beim kritischen Lesen der Formulierung fallen allerdings **drei kleine technische bzw. redaktionelle Punkte** auf (oben in grauer Farbe markiert). Im Sinne eines einheitlichen Verständnisses des Begründungstextes und Vermeidung von Missverständnissen, regt der bne eine **Klarstellung der Formulierung** an. Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

- Im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) werden die „**Messeinrichtung**“ (ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird) und das „**Messsystem**“ (eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung) unterschieden. „**Intelligentes Messsystem**“ ist daher der Begriff, der die ganze technische Einheit umfasst und damit die Endeinrichtung vollständig beschreibt.
- Der Begriff des „**Versorgungsunternehmens**“ ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Energiebereich definiert. Diese Definition berücksichtigt jedoch noch nicht die **neuen Marktrollen und Akteure**, die im Kontext des **Messstellenbetriebs** und Nutzung von dessen Dienstleistungen auftreten. Das zählen der wettbewerbliche Messstellenbetreiber (der grundyständige Messstellenbetreiber ist in der Regel Teil eines Energieversorgungsunternehmens) sowie die berechtigten Marktakteure, welche nach den gesetzlichen Vorgaben oder nach Einwilligung des Kunden Messdaten aus dem intelligenten Messsystem erhalten dürfen. Wir schlagen folgende wichtige **Ergänzung** vor: „**Versorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und gesetzlich Berechtigte**“
- Bei einzelnen energiewirtschaftlichen Anwendungsfällen werden Messdaten im intelligenten Messsystem auch verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe des MsbG und Vorgaben in technischen Richtlinien des BSI. Da der Datenschutz üblicherweise sehr genaue Vorgaben macht zur Art und Weise, wie welche Daten genutzt werden dürfen, sollte auch die Anwendung von § 22 TTSDG im Bereich des Messstellenbetriebs bei der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Wärme in diesem Sinne vollständig sein: Die **Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten** sollte daher neben dem Speichern und Abrufen von Informationen hier ebenfalls genannt werden, um unnötige Missverständnisse zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen, möchten wir folgende Anpassung der Begründung zu § 22 TTDSG im Gesetzentwurf vorschlagen:
„Ebenso ist Endnutzer von Endeinrichtungen, die als intelligentes **Messeinrichtungssystem** (Smartmeter) im Rahmen der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Wärme an ein öffentliches Kommunikationsnetz angeschlossen sind, das Versorgungsunternehmen, **Messstellenbetreiber und gesetzlich Berechtigte, die das** durch § 22 TTDSG nicht gehindert **sind ist**, darauf Informationen zu speichern, **zu verarbeiten** oder solche von dort abzurufen.“

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.